

Der Herr Kollege Speck sagte, daß in § 1 die Worte sind und waren vertauscht werden müßten. Ich kann mich damit auch nicht einverstanden erklären, denn zu der Zeit, wo sie sich um Pension bewerben, sind sie noch Hebammen, sind sie eben noch angestellt. Dann sagt er, es müßte festgehalten werden, daß von den Betreffenden allen die Unterstützung bezahlt werden müßte. Hat er vielleicht § 5 nicht gelesen, wo es heißt:

„Die nach vorstehenden Bestimmungen den Bezirkshebammen zu gewährenden jährlichen Unterstützungen sind den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken zur Hälfte, jedoch in keinem Falle mit einem höheren Betrage als von 150 Mark, aus der Staatskasse zu erstatten.“

Sollten natürlich andere Verhältnisse eintreten, so könnten die Hebammen nicht auch von der Gemeinde weiter und höher bezahlt werden. Indessen die staatliche Unterstützung soll nicht mehr betragen. Ich habe noch einen kleinen Wunsch, aber, meine Herren, die Herren Matthes und Leithold haben die Paragraphen so durcheinander gemengt, daß es unmöglich ist, alles herauszufinden.

Präsident: Herr Abg. von Dellschlägel hat das Wort.

Abg. von Dellschlägel: Meine Herren! Ich verkenne die Bedeutung der Frage, welche die Regierung veranlaßt hat, uns diese Gesetzesvorlage zu machen, keineswegs. Ich erkenne an, daß es ein wichtiges Interesse für Gemeinden ist, und ich habe mich auch in der Vorberathung dahin ausgesprochen, daß man die Hebammen, die nicht mehr die richtigen Volksinteressen in Erfüllung ihrer Pflichten befriedigen können, in Ruhestand versetzen kann. Ich erkenne auch an, daß, wenn eine Hebamme ein Leben hindurch den Interessen der Gemeinde und Bevölkerung sich gewidmet hat, recht wohl Anspruch hat auf die Fürsorge für ihr höheres Alter. Aber, meine Herren, ich habe mich doch nicht überzeugen können, daß der Weg, wie er hier gewählt ist, doch ein die Berücksichtigung der sehr verschiedenliegenden Verhältnisse sichernder ist. Ich meine, wenn man auf dem Gebiete der Fürsorge für selbständige Gewerbetreibende — als solche sind die Hebammen auch anzusehen — weiter gehen will, so kommen wir in Verhältnisse, die sich wirklich nicht übersehen lassen. Wer sorgt denn für einen anderen Gewerbetreibenden im Alter? Zunächst sind die meisten Einnahmen der Hebammen derartig, daß sie recht wohl auch etwas zurücklegen können für ihr Alter, wie es jeder andere Betriebsunternehmer auch thun muß, wenn er im Alter

nicht der Armenversorgung anheim fallen will. Wir haben auf dem Lande vielfach Hebammen, die als Ehefrauen in der Hauptsache ihren Beruf erfüllen und daneben für angenehmen Nebenverdienst ihr Hebammengeschäft treiben. Daß für solche Verhältnisse nachher es nothwendig ist, für ihr Alter zu sorgen und unter den gegebenen Verhältnissen, wo sie wirklich gar nicht in Sorge kommen, im Alter der Gemeinde die Lasten aufzubürden, ist mir nicht recht ersichtlich. Es liegen die Verhältnisse so grundverschieden, daß nach meinem Dafürhalten es sehr schwer halten wird, überall passende Statuten zu finden, weil man zur Zeit der Statutenaufstellung nicht weiß, wie die Sache sich später gestaltet; für Vorkommnisse, die vielleicht durchschnittlich alle 40 Jahre einmal eintreten, jede Gemeinde zu veranlassen, ein Statut aufzustellen, das heißt doch eine Anstrengung fordern für verhältnißmäßig wenig Interessen. Ich halte es für recht belastend für die Gemeinden, sich immer mehr in die Zwangsjacke von Statuten und Regulativen zwingen zu sollen, das halte ich für sehr bedenklich. Also, mir ist es fraglich, ob man nicht in großen Städten dazu kommen kann und wird, solche Statuten zu machen auch ohne den gesetzlichen Zwang, was ja nicht ausschließen wird, die Beihilfe des Staates auch ihnen angedeihen lassen zu können. Aber auf dem Lande draußen, nun, meine Herren, da sollte ich doch meinen, daß bei dem im ganzen doch übereinstimmenden Wirken zwischen der Verwaltungsbehörde — der Amtshauptmannschaft und den Vertretern der Gemeinden —, und ich hoffe daß es auch so bleiben wird, es wird nicht gleich einen Gemeinderath geben, den unsere Behörde über den Haufen stürzt, damit es besser wird. Es wird also auch so bleiben, daß, wenn der Bezirksarzt und der Amtshauptmann finden, die Hebamme leistet nichts mehr, so werden sie wohl ihren Einfluß geltend machen können, daß die Hebamme ihren Dienst quittirt. Es wird auch die Gemeinde sich bereit finden, eine andere Hebamme anzustellen, wo die Verhältnisse das nothwendig machen; es wird sich von ganz allein ergeben, daß eine andere Hebamme, die tüchtiger ist, mehr benutzt wird als eine alte; hieraus wird auch für die alte die Anregung kommen, daß sie bereit ist, in den Ruhestand zu treten, und wenn dann die Amtshauptmannschaft dem Gemeinderathe sagt: Seht doch zu im Interesse eurer Gemeinde, daß ihr die Hebamme los werdet — und wenn der Amtshauptmann dann sagt: Wir werden euch eine Beihilfe geben zur Gewährung einer Unterstützung an die Hebamme — ich kenne doch auch ein bißchen die ländlichen Verhältnisse — dann wird man